

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
 - § 12 Qualifizierter Auslandsaufenthalt und Praxisphase
 - § 13 Lektüreliste
 - § 14 Die Masterarbeit
 - § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 22 Diploma Supplement
 - § 23 Einsicht in die Studienakten
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 26 Aberkennung des Mastergrades
 - § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Komparatistik/Kulturpoetik.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Komparatistik/Kulturpoetik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4**Zugang zum Studium**

Den Zugang und die Zulassung regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik (ZugangsO KK) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik ist die Dekanin/der Dekan / das Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie zuständig.
- (2) Die Organisation des Studiengangs obliegt einer Koordinatorin/einem Koordinator. Wenn nicht durch Wahl der Abteilung Neuere deutsche Literatur des Germanistischen Instituts anders bestimmt, ist die Koordinatorin/der Koordinator des Studiengangs die Leiterin/der Leiter dieser Abteilung.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Erforderliche Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 4 und 5 ZugangsO KK können bis spätestens sieben Monate nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Eine Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang,****Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungs-

punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studentin/des Studenten. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Der viersemestrige Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik gliedert sich in fünf Module A-E, wobei das Modul E als fortlaufendes Forschungsmodul über vier Semester angelegt ist. Der Studiengang ist als Y-Modell angelegt: Nach dem ersten Semester erfolgt die Entscheidung für den komparatistischen (Module C1 und D1) oder den kulturpoetischen (Module C2 und D2) Schwerpunkt. Die Masterarbeit muß in dem Teilgebiet geschrieben werden, in dem die Module C und D absolviert wurden.
- (2) Das Masterstudium im Studiengang Komparatistik/Kulturpoetik umfasst das Studium folgende Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
 - Modul A: Allgemeine Literaturwissenschaft/ Texttheorie
 - Modul B: Analyse kultureller Repräsentationen
 - Modul C1: Theorie und Geschichte der Komparatistik
 - Modul C2: Gegenwartskompetenz
 - Modul D1: Weltliteratur
 - Modul D2: Kulturpoetik in der Praxis
 - Modul E: Master-Kurs
 - Modul F: Masterarbeit und Kolloquium
 - Zusatzmodul Praxis
 - Zusatzmodul Lektüreliste
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus, hiervon entfallen 10 Leistungspunkte auf einen qualifizierten Auslandsaufenthalt oder ein qualifiziertes Praktikum oder eine Tagungseinladung mit Publikation in einem überregionalen Medium, 10 Leistungspunkte auf die Bearbeitung einer Lektüreliste mit Prüfungsgespräch und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen umfassen die Typen Vorlesung, Seminar, Lektürekurs, Übung und Kolloquium. Die Entwicklung weiterer Veranstaltungsformen ist möglich.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind und können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module können ein- oder zweisemestrig organisiert werden. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 Semesterwochenstunden (SWS). Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder im Ausnahmefall mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 10, 15 oder 30 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen sowie das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen definierten Anforderungen die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die in der Regel einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu einer solchen voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (6) Von den Studierenden wird zu allen schriftlichen Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung verlangt, in der sie versichern, dass sie den Text selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Erklärung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 12

Qualifizierter Auslandsaufenthalt und Praxisphase

- (1) Im Laufe des Studiengangs muß im Rahmen des komparatistischen Schwerpunkts ein in der Regel ein- bis zweimonatiger qualifizierter Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland – gemäß der in § 3 Abs. 4 und 5 ZugangsO KK benannten Sprachen – mit einem einschlägigen Berufspraktikum, einem Intensivsprachkurs oder einer komparatistischen Hochschulveranstaltung mit Erfolg absolviert werden. Das Zeugnis berechtigt zur Gutschrift von 10 LP. Falls ein solcher qualifizierter Auslandsaufenthalt bereits im B.A.-Studium absolviert wurde und geltend gemacht werden soll, kann ein weite-

rer Auslandsaufenthalt entfallen. Die 10 LP können dann durch ein Praktikum, das auch im Inland absolviert werden kann, erworben werden. Das Praktikum kann durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder einer gleichwertigen Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Koordinatorin/ den Koordinator des Studiengangs (§ 5 Abs. 2) festgestellt. Der Nachweis berechtigt zur Gutschrift von 10 LP.

- (2) Im Laufe des Studiengangs muß im Rahmen des kulturpoetischen Schwerpunkts ein in der Regel ein- bis zweimonatiges qualifiziertes Praktikum oder ein in der Regel ein- bis zweimonatiger qualifizierter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden. Das Praktikum bzw. der Auslandsaufenthalt können durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder einer gleichwertigen Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Koordinatorin/ den Koordinator des Studiengangs (§ 5 Abs. 2) festgestellt. Der Nachweis berechtigt zur Gutschrift von 10 LP.

§ 13

Lektüreliste

Zu Beginn des ersten Semesters erhalten die Studierenden eine Leseliste, die acht maßgebliche Titel aus dem Bereich der Literatur-, Kultur- und Medientheorie umfaßt: vier Titel aus dem Bereich der allgemeinen Literaturwissenschaft, zwei aus dem Bereich der Komparatistik und zwei aus dem Bereich der Kulturpoetik. Zusätzlich wählen die Studierenden in Absprache mit dem Modulkoordinator zwei weitere Theorietitel nach individuellem Schwerpunkt (Komparatistik bzw. Kulturpoetik). Die gewählten Bücher/Texte sind in Eigenleistung durchzuarbeiten. Am Ende des dritten Semesters findet ein Prüfungsgespräch statt, in welchem die erfolgreiche Lektüre der Titel evaluiert wird. Die Modulnote resultiert aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfer/ die Prüferin wird von den Studierenden in Abstimmung mit dem Modulkoordinator gewählt.

§ 14

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem entweder aus dem Bereich der Komparatistik oder aus dem Bereich der Kulturpoetik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt jeweils zum 1. April bzw. 1. Oktober. Sie setzt voraus, dass die Studentin/der Student 40 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des

S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 4.

- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gem. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG NW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (8) Prüfungsergebnisse werden den Studierenden spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen mitgeteilt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gem. § 14 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studentin/ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studentin/des Studenten die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in dem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG NW erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren

Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan bindend.

- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note ist unzulässig.
- (4) Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht die Möglichkeit, die geforderte Leistung statt dessen in dem anderen Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (5) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Masterarbeit oder ein Modul endgültig nicht bestanden und hat die Studentin/der Student keine Möglichkeit mehr, an dessen Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
B	in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
C	in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
D	in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
E	in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs

Als Grundlage sind je nach Nachfrage des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang die Absolventinnen/Absolventen zweier vorhergehender Jahrgänge zu erfassen.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die Studentin/der Student das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die

Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 3 und 4,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
 - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin/dem Studenten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
 - (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt. Die Fachbezeichnung lautet „Comparative Literature / Cultural Poetics“.
 - (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 22

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

Der Studentin/dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin /der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit der Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gem. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/ der Dekan die Gründe nicht an, wird der der Studentin/dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die Studentin/der Student innerhalb von 14 Tagen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Studentin /den Studenten von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die Studentin/der Student bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die Studentin/der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der Studentin/dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidung gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.08.2009.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modul A – Allgemeine Literaturwissenschaft / Texttheorie

Inhalt und Qualifikationsziele: Im Modul A besuchen die Studierenden eine zweistündige Vorlesung aus dem Bereich der Text-, Literatur-, Kultur- oder Medientheorie, einen zweistündigen Lektürekurs zur Vorlesung und ein wahlfreies zweistündiges Seminar aus dem Angebot der neueren Philologien. Der Lektürekurs findet in der Regel 14tägig statt (vierstündig) und wird mit einer Kompaktphase am Semesterende abgeschlossen, bei der die Studierenden die im Kurs erarbeiteten Inhalte in Projektgruppen präsentieren. Neben der fachwissenschaftlichen wird bereits hier die Medien- und Vermittlungskompetenz gefördert und im Sinne einer Laborsituation gemeinsam evaluiert. Modul A bildet die theoretische und methodische Grundlage für die im Studiengang zu erwerbende Analysekompetenz komparatistischer und kulturpoetischer Phänomene. Vermittelt werden wesentliche Ansätze in Theorie und Methodik der kulturwissenschaftlich orientierten Literatur- und Medienwissenschaft aus den Bereichen der Semiotik, der Strukturanalyse und Texttheorie, des New Historicism und der Cultural Poetics, der Genderforschung und der Wissenschaftstheorie. Das Studium der Module A und B stellt die Entscheidungsgrundlage für die Fortführung des Studiums im komparatistischen oder kulturpoetischen Zug des Studiengangs dar, die auch die Ausrichtung der Masterarbeit bestimmt.

Verwendbarkeit des Moduls: Theoriemodul

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Bachelor bzw. Anforderung gemäß Prüfungsordnung MA Komparatistik/ Kulturpoetik, parallele Teilnahme am Modul B (Analyse kulturelle Repräsentationen)

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Martina Wagner-Egelhaaf

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Teilnahme	2	3	1	---	---	---
Lektürekurs mit Kompaktphase	regelmäßige und aktive Teilnahme	4	9	1	Mündliche medien-gestützte Präsentation	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Teilnahme an der Vorlesung
Wahlpflichtseminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Gesamt		8	15	1			

Modul B – Analyse kultureller Repräsentationen

Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul besteht aus einem zweistündigen Seminar (vier Kompakt-sitzungen mit dreitägiger Kompaktphase am Anfang des Semesters) und einem weiteren zweistündigen Seminar aus dem Angebot der neueren Philologien nach Wahl. Zu Beginn des Semesters erhalten die Studierenden einen Forschungsauftrag (etwa die Erstellung eines Archivberichtes), der bis zum Semesterende erfüllt und in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) dokumentiert werden muß. Die Seminararbeit wird durch den Einsatz von Arbeits- und Mentoring-Gruppen begleitet, deren Ergebnisse in die Seminarphasen einzubringen sind. In Modul B wird auf der Basis der in Modul A erzielten theoretischen und methodischen Grundlagen die Analyse kultureller Repräsentationen an konkreten Fallbeispielen erprobt. Es vermittelt die analytische Fähigkeit zur genauen Beschreibung des Verhältnisses konkreter Einzelrepräsentationen (Text, Bild, Film, Theater, virtuelle Performanzen wie Rollen- und Computerspiele, Webseiten etc.) und ihrem kulturellen Kontext (intertextuelle, intermediale und interkulturelle Vernetzungen) im Sinne einer komparatistischen/ kulturpoetischen Text-Kontext-Theorie. Besondere Berücksichtigung findet das Problem der kulturellen Pragmatisierung fiktionaler und poetischer Verfahren im faktualen Text und diskurspragmatischer Realisierungen im fiktionalen Text. Das Studium der Module A und B stellt die Entscheidungsgrundlage für die Fortführung des Studiums im komparatistischen oder kulturpoetischen Zug des Studiengangs dar, die auch die Ausrichtung der Masterarbeit bestimmt.

Verwendbarkeit des Moduls: Analysemodul

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Bachelor bzw. Anforderung gemäß Prüfungsordnung MA Komparatistik/ Kulturpoetik, parallele Teilnahme am Modul A (Allgemeine Literaturwissenschaft/ Texttheorie)

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Detlef Kremer

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Pflichtseminar mit Kompaktphase und Forschungsauftrag	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	12	1	Schriftliche Hausarbeit (=Dokumentation des Forschungsauftrags) (20-25 Seiten)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Erfüllung des Forschungsauftrags
Wahlpflichtseminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Gesamt		4	15	1		100 %	

Modul C1 (komparatistischer Zug) – Theorie und Geschichte der Komparatistik

Inhalt und Qualifikationsziele: Modul C1 dient der Spezifizierung der in den Pflichtmodulen A und B erworbenen grundständigen theoretischen und methodologischen Kenntnisse im Hinblick auf genuin komparatistische Arbeitsfelder und -methoden. Hierzu gehören die Vermittlung der Geschichte des Faches im Spiegel von Konzepten und Modellen. Außerdem wird das Spektrum der komparatistischen Methodologie im Überblick sowie exemplarisch anhand von Forschungsthemen vorgestellt. Das Modul C1 setzt sich zusammen aus einer zweistündigen Vorlesung, einem zweistündigen Seminar mit methodologischer Ausrichtung und einem zweistündigen Seminar mit thematischer Schwerpunktsetzung. Letzteres kann ggf. durch einen fremdsprachigen Lektürekurs ersetzt werden. In den Veranstaltungen des Moduls lernen die Studierenden das Fach Komparatistik in seiner Genese und modernen Gestalt kennen, wobei die verschiedenen Arbeitsfelder der Komparatistik umfassend erfahren, die Probleme komparatistischer Methodologie reflektieren und spezifische Forschungsansätze und Problemlösungen diskutieren lernen. Die methodische Reflexion dient der Entwicklung eigener Forschungs- und Deutungsansätze, deren Ergebnisse in schriftlicher, mündlicher und medialer Form präsentiert werden können. Das Modul C1 leitet den komparatistischen Zug des Studienganges ein und bereitet das Modul D1 vor.

Verwendbarkeit des Moduls: Methodenmodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Module A und B, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 1 (Modul E)

Turnus: Sommersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Eric Achermann

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	6	2	Klausur (Umfang: 60 min)	Gewichtung für die Modulnote: 50%	---
Seminar (meth.)	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	2	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (15 Seiten)	Gewichtung für die Modulnote: 50%	---
Seminar (themat.) o. fremdspr. Lektürekurs	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	2	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Modulnote: ---	---
Gesamt		6	15	2		100 %	

Modul C2 (kulturpoetischer Zug) – Gegenwartskompetenz

Inhalt und Qualifikationsziele: Modul C2 umfaßt eine zweistündige Vorlesung aus den Bereichen Medien und Kultur sowie ein zweistündiges Pflichtseminar (wöchentlich), das mit einer dreitägigen Kompaktphase beginnt (Präsenzzeit). Die Seminarleistung besteht in einer ausführlichen Dokumentation, die in Arbeitsgruppen erstellt werden muß. Das Modul leitet den kulturpoetischen Zug des Studiengangs ein. Die im ersten Studienjahr erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen werden in der Auseinandersetzung mit Phänomenen der Gegenwartskultur analytisch vertieft. Im Modul C2 erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur systematischen, historischen und kommunikativen Evaluation der zeitgenössischen Kulturproduktion in unterschiedlichen Formaten, die durch ihre aktive Beteiligung an außeruniversitären Kontexten befördert wird. Im Mittelpunkt des Moduls stehen neben aktuellen Phänomenen des Kulturbetriebs auch medien- und kulturpolitische und kulturökonomische Debatten, etwa in der Auseinandersetzung zwischen Hochkultur und Populärkultur, Probleme des Wissen(schaft)stransfers in der medialisierten Öffentlichkeit oder die Bedeutung jugendkultureller *gaming*-Formate für die Entwicklung moderner Fiktionskompetenz. Modul C2 leitet den kulturpoetischen Zug des Studienganges ein einbereitet damit das forschungsorientierte Praxismodul D2 vor.

Verwendbarkeit des Moduls: Konzeptmodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Module A und B, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 1 (Modul E)

Turnus: Sommersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Moritz Baßler

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	2	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Pflichtseminar mit Kompaktphase und Forschungsauftrag	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	12	2	Schriftliche Dokumentation	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Erfüllung des Forschungsauftrags zum Seminarbeginn
Gesamt		4	15	2		100%	

Modul D1 (komparatistischer Zug) – Weltliteratur**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Das Modul D1 wird vorbereitet durch einen ein- bis zweimonatigen Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland, der dem Spracherwerb oder der Sprachvertiefung durch ein Praktikum dient. Das Modul leistet die Vermittlung literaturwissenschaftlicher Kenntnisse im Kontext der Weltliteratur. Hierzu gehören die Erforschung internationaler Literaturbeziehungen, internationale Literaturgeschichte, Konzepte der Weltliteratur, Rezeptions- und Wirkungsweisen von Literatur, ihre diskursive Verschränkung mit außerliterarischen und transkulturellen Phänomenen, die Tradition und Entwicklung von Themen, Stoffen und Motiven im interkulturellen Vergleich sowie literarische Übersetzung und Mehrsprachigkeit. Die verschiedenen Aspekte werden in den einzelnen Veranstaltungen des Moduls epochen-, autoren- und sprachenübergreifend erarbeitet. Das Modul D1 baut auf die in Modul C1 erworbenen geschichtlichen und methodologischen Kenntnisse auf und besteht aus einer zweistündigen Vorlesung, einem zweistündigen Seminar mit thematischer Ausrichtung und einem zweistündigen Seminar mit methodologischer Ausrichtung. Letzteres kann durch eine äquivalente Übung ersetzt werden. Die Studierenden erwerben ein selbständiges literaturwissenschaftliches Profil, indem sie internationale literarische und transkulturelle Phänomene systematisch erarbeiten, in komplexen Zusammenhängen reflektieren und auf hohem Niveau methodisch erarbeiten und präsentieren können.

Verwendbarkeit des Moduls: Konzeptmodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Modul C1, Zusatzmodul Praxis vor Semesterbeginn, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 2 (Modul E), Zusatzmodul Lektüreliste am Ende des Semesters

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---

Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Achim Hölter

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	3	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	---
Seminar <small>themat.</small>	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	9	3	schriftl. Hausarbeit (Umfang: 20-25 S.)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100 %	---
Seminar <small>method.</small> o. Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: --	
Gesamt		6	15	3		100%	

Modul D2 (kulturpoetischer Zug) – Kulturpoetik in der Praxis

Inhalt und Qualifikationsziele: Modul D2 wird vorbereitet durch eine ein- bis zweimonatige Praxisphase, ggf. mit Auslandsaufenthalt, die auch durch eine Tagungsbeteiligung mit eigenem Vortrag und Publikation bzw. einer gleichwertigen Veröffentlichung in einem überregionalen Medium erfolgen kann. Das Modul dient der Vermittlung der zuvor gelernten Analysemethoden mit den praktischen Anwendungsbereichen der Kulturpoetik. Kontakt mit Praktikern aus dem Literatur- und Medienbereich wird verbunden mit der Reflexion auf die eigenen, genuin geistes- und kulturwissenschaftlichen Praktiken. Daneben wird die in Modul C2 erworbene Kompetenz für Gegenwartsdiskurse und -phänomene vertieft. Kern des Moduls ist ein dreitägiges Kompaktseminar (Praxisseminar), das von externen Experten aus dem Praxisbereich (mit-)gestaltet und durch Gruppenarbeit und Protokolle vor- und nachbereitet wird. Hinzu kommen eine Vorlesung und ein frei wählbares Seminar. Letzteres kann durch eine gleichwertige Übung ersetzt werden. Das Modul ist im Anschluß an Modul C2 zu studieren. Die Praxisorientierung stellt zugleich eine Brückenfunktion zur Graduiertenschule „Practices of Literature“ am Fachbereich 9 der WWU Münster dar. Die hier erworbene Vernetzungskompetenz bereitet außerdem – als Praxiswissen – auf die spätere berufliche Betätigung im Medien- und Kulturbetrieb, vor allem im Bereich der interkulturellen und Wissenschaftskommunikation vor.

Verwendbarkeit des Moduls: Praxismodul

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: Modul C2, Zusatzmodul Praxis vor Semesterbeginn, parallele Teilnahme am Forschungsseminar 2 (Modul E), Zusatzmodul Lektüreliste am Ende des Semesters

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls --

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	3	---	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ---	
Praxisseminar (kompakt)	regelmäßige und aktive Teilnahme	4	9	3	Implusferat und schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Vorbereitung in Gruppen, schriftliche Nachbereitung
Seminar o. Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3		Gewichtung für die Bildung der Modulnote: --	
Gesamt		8	15	3		100%	

Modul E – Masterkurs							
Inhalt und Qualifikationsziele: Modul E ist ein über zwei Semester angelegtes begleitendes Forschungsmodul mit individueller Schwerpunktsetzung der am Studiengang beteiligten Forscherinnen und Forscher. Es besteht aus zwei zweistündigen Forschungsseminaren (wöchentlich) im zweiten und dritten Fachsemester, in denen aktuelle Fachperspektiven und Forschungsschwerpunkte konzentriert erarbeitet werden. Mit der Erfüllung und erfolgreichen Dokumentation des Forschungsauftrages aus dem Pflichtmodul B qualifizieren sich die Studierenden für den Masterkurs (Modul E). Die Teilnahme am Modul E garantiert sowohl den intensiven Austausch aller Teilnehmer im Rahmen einer exklusiven Kommunikationsstruktur, als auch deren individuelle Betreuung. Im Hinblick auf den Studiengang als ganzen hat das Modul E identitätsstiftende Funktion und unterstützt zugleich die Reflexion und Kohärenzbildung der in den Seminaren der Module C1/C2 und D1/D2 erzielten fachlichen Ergebnisse.							
Verwendbarkeit des Moduls: zweisemestriges Forschungsmodul							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: erfolgreicher Besuch der Module A und B, Erfüllung des Forschungsauftrags aus Modul B; jeweils paralleler Besuch der Wahlpflichtmodule C1/C2 und D1/D2							
Turnus: Sommersemester, Wintersemester (zwei Semester)							
Wahlmöglichkeiten: innerhalb des Moduls: Wahlfreiheit und Wechselmöglichkeit zwischen den angebotenen Seminaren							
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Cornelia Blasberg							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 0%							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Forschungsseminar 1	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	2	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	paralleler Besuch des Pflichtmoduls A
Forschungsseminar 2	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	3	wird vom Lehrenden festgelegt	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	paralleler Besuch des Pflichtmoduls B
Gesamt		4	10	2+3		100%	

Modul F – Masterarbeit und Kolloquium

Inhalt und Qualifikationsziele Modul F ist ein im letzten Semester Studiengangs angelegtes Qualifikationsmodul, das im Anschluß an das Forschungsmodul E (Masterkurs) die enge fachliche Betreuung der in diesem Modul entstehenden Masterarbeit gewährleistet. Es besteht aus einem zweistündigen (wöchentlich) Kolloquium, das ausschließlich der Präsentation, Diskussion und Entwicklung der entstehenden Masterarbeiten dient, sowie der Masterarbeit selbst. Modul F verbindet das studiengangspezifische Forschungsgespräch der Teilnehmenden mit deren individuellen Forschungsperspektiven und ermöglicht zugleich den für die Abfassung der Arbeit benötigten Gestaltungsraum. Mit der Anfertigung der Masterarbeit weist der Absolvent/ die Absolventin die Befähigung nach, ein begrenztes Problem aus seinem/ ihrem Schwerpunktbereich in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Verwendbarkeit des Moduls: Qualifikationsmodul mit Examenskolloquium und Masterarbeit

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Module A, B, C1/C2, D1/D2, E, Zusatzmodule Praxis und Lektüreliste. Als Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens 40 LP erreicht sein.

Turnus: Sommersemester

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlfreiheit des Examenskolloquiums

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 30%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Kolloquium	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	4	mündliche Präsentation und Exposé der Masterarbeit	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: ----	
Masterarbeit			25	4	Schriftliche Abschlußarbeit im Umfang von 80-100 Seiten	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Als Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens 40 LP erreicht sein
Gesamt		4	30	4		100%	

Zusatzmodul Praxis

Inhalt und Qualifikationsziele: Das Zusatzmodul Praxis wird am Übergang vom zweiten zum dritten Fachsemester von den Studierenden in Eigenleistung absolviert. Es garantiert einerseits die Praxisanbindung des Studiengangs (vornehmlich kulturpoetischer Zweig) und dient andererseits der Intensivierung von Fremdsprachenkenntnissen (vornehmlich komparatistischer Zweig). Das Praxismodul dient der Berufsorientierung und der Förderung der Erfahrung im wissenschaftlichen Austausch. Die Art der Praxisleistung wird durch den gewählten Studiengangsschwerpunkt bestimmt. Studierende des komparatistischen Zugs absolvieren i.d.R. einen ein- bis zweimonatigen qualifizierten Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland, mit einem einschlägigen Berufspraktikum, einem Intensivsprachkurs oder einer komparatistischen Hochschulveranstaltung (Nachweis: Zeugnis). Falls ein solcher qualifizierter Auslandsaufenthalt bereits im B.A.-Studium absolviert wurde und geltend gemacht werden soll, kann ein weiterer Auslandsaufenthalt entfallen. Die 10 LP können dann durch ein Praktikum, das auch im Inland absolviert werden kann, erworben werden. Das Praktikum kann durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder eine gleichwertige Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Studierende des kulturpoetischen Schwerpunkts absolvieren ein i.d.R. ein- bis zweimonatiges qualifiziertes Praktikum oder einen i.d.R. ein- bis zweimonatigen qualifizierten Auslandsaufenthalt (Nachweis: Zeugnis). Das Praktikum bzw. der Auslandsaufenthalt können durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder eine gleichwertige Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Der Nachweis (Zeugnis/Publikation) wird durch den Modulbeauftragten festgestellt und berechtigt zur Guttschrift von 10 LP.

Verwendbarkeit des Moduls: Praxismodul in Eigenleistung

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Module A, B, C1/C2, E

Turnus: --

Wahlmöglichkeiten: Auslandsaufenthalt, Praktikum, Tagungsbeitrag mit Publikation

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 0%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Praktikum bzw. Tagungsbeitrag mit Publikation bzw. Auslandsaufenthalt (mit Praktikum, Intensivsprachkurs o. Besuch komparatistischer Hochschulveranstaltungen)	--	--	10	2	Praktikums- o. Sprach- kurszeugnis bzw. Publi- kation u. Tagungs- bericht (Um- fang: 3 Seit- en)	Gewichtung für die Bildung der Modul- note: 100%	Die Art der Pra- xisleistung wird bestimmt durch den ge-wählten Studien- schwerpunkt
Gesamt			10	2		100%	

Zusatzmodul Lektüreliste

Inhalt und Qualifikationsziele: Im Rahmen des Zusatzmoduls Lektüreliste sollen die Studierenden in Eigenleistung die Kenntnis zentraler Texte der Literatur-, Kultur- und Medientheorie erweitern und vertiefen. Zu Beginn des 1. Semesters erhalten die Studierenden eine Leseliste, die acht maßgebliche Titel aus dem Bereich der Literatur-, Kultur- und Medientheorie umfaßt: vier Titel aus dem Bereich der allgemeinen Literaturwissenschaft, zwei aus dem Bereich der Komparatistik und zwei aus dem Bereich der Kulturpoetik. Zusätzlich wählen die Studierenden in Absprache mit dem Modulkoordinator zwei weitere Theorietitel nach individuellem Schwerpunkt (Komparatistik bzw. Kulturpoetik). Die gewählten Bücher/Texte sind in Eigenleistung durchzuarbeiten. Am Ende des dritten Semesters findet ein Prüfungsgespräch statt, in welchem die erfolgreiche Lektüre der Titel evaluiert wird. Die Modulnote resultiert aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfer/ die Prüferin wird von den Studierenden in Abstimmung mit dem Modulkoordinator gewählt.

Verwendbarkeit des Moduls: Lektüremodul mit Eigenleistung und Prüfung

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Bearbeitung der im 1. Fachsemester ausgeteilten Lektüreliste

Turnus: Wintersemester

Wahlmöglichkeiten: Wahl des Dozenten, der die mündliche Prüfung abnimmt

Modulbeauftragte/r: N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Prüfungsgespräch	Anwesenheit	--	10	3	mündliche Prüfung (Umfang: 30 min.)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Bearbeitung der Lektüreliste
Gesamt		--	10	3		100%	